

# RS Vwgh 2022/3/24 Ra 2021/16/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2022

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Ein Erwerbsvorgang ist nicht im Sinne des§ 17 Abs. 1 Z 1 GrEStG 1987 rückgängig gemacht, wenn der Vertrag zwar - was die Vertragsfreiheit des Schuldrechtes erlaubt - der Form nach aufgehoben wird, die durch diesen Vertrag begründete Verfügungsmöglichkeit aber weiterhin beim Erwerber verbleibt und der Verkäufer eine ursprüngliche (freie) Rechtsstellung nicht wiedererlangt. Erfolgt die Aufhebung des Kaufvertrages lediglich zu dem Zweck der gleichzeitigen Übertragung des Grundstückes auf eine vom Käufer ausgewählte dritte Person zu vom Käufer bestimmten Bedingungen und Preisen, ohne dass der Verkäufer in irgendeiner Weise sein früheres Verfügungsrecht über das Grundstück zurücklangt, ist der frühere Kaufvertrag über seine formale Aufhebung hinaus auch nicht teilweise "rückgängig gemacht" worden (vgl. schon VwGH [verstärkt. Senat] 2.4.1984, 82/16/0165).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021160047.L01

## Im RIS seit

05.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)